

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeleistungen der German Car TV Programm GmbH

Für alle Aufträge über die Schaltung und Ausstrahlung von Werbung und/oder Werbesendungen (Werbeaufträge) mit der German Car TV Programm GmbH für den linear verbreiteten PayTV-Sender „Motorvision“ – nachfolgend MOTORVISION - gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die für den einzelnen Auftrag jeweils geltende Preisliste, soweit keineschriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.

Abweichende Bedingungen des Werbetreibenden (im Folgenden Auftraggeber), die nicht schriftlich anerkannt wurden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Für jegliche sonstigen Aufträge gelten diese AGB in entsprechender Weise. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von MOTORVISION schriftlich bestätigt werden. Eine Änderung dieser Form ist nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wird.

Werbeaufträge kommen auf Seiten von MOTORVISION für den Pay-TV-Sender „Motorvision TV“, der über verschiedene Plattformen wie Sky Deutschland oder Magenta verbreitet wird, mit dem Unternehmen German Car TV Programm GmbH zustande.

§ 1 Auftragserteilung

1. Auftrag im Sinne dieser AGB ist der Vertrag zwischen MOTORVISION und einem Auftraggeber über die Ausstrahlung von Werbespots und allen sonstigen Werbeformen.
2. Angebote von MOTORVISION sind vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung oder Mitteilung unverbindlich. Unterbreitet MOTORVISION schriftlich oderelektronisch ein verbindliches Angebot, so kommt der Auftrag mit schriftlicher Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Eine modifizierte, schriftliche Annahme eines schriftlichen oder elektronischen Angebots von MOTORVISION gilt als neues Angebot, welches nur dann zum Auftrag führt, wenn MOTORVISION es schriftlich oder elektronisch bestätigt.
3. Unterbreitet der Auftraggeber ein schriftliches Angebot, so kommt der Auftrag durch schriftliche oder elektronische Annahme durch MOTORVISION zustande. Sofern es sich um eine das Angebot modifizierende Annahme handelt, gilt der Vertrag mit diesem Inhalt als geschlossen, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden seit Zugang der modifizierten Annahme schriftlich widerspricht. Schweigen des Auftraggebers gilt als Annahme.
4. Mediaagenturen können Auftraggeber und somit Vertragspartner von MOTORVISION über Werbeaufträge im Sinne dieserAGBs sein, wenn diese das Vertragsverhältnis mit MOTORVISION direkt eingehen und die Abwicklung des Vertragsverhältnisses gegenüber MOTORVISION übernehmen.

In diesem Fall besteht eine weitere eigenständige Vereinbarung zwischen der Mediaagentur und dem werbetreibenden Kunden.

Aufträge von Mediaagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. MOTORVISION ist berechtigt, von der Mediaagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen. Eine Mediaagentur tritt mit Auftragserteilung sämtliche Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an MOTORVISION ab (Sicherungscession).

MOTORVISION nimmt diese Abtretung an. Eine Fakturierung erfolgt an die Agentur. Agenturen können die für einen Kunden gebuchten Ausstrahlungstermine und für einen Kunden gewährten Rabatte nicht auf einen anderen Kunden oder eine andere Agentur übertragen oder übertragen lassen.

5. MOTORVISION behält sich das Recht vor, Buchungsbestätigungen auch an den Kunden weiter zuleiten.

6. Individuelle Angebote von MOTORVISION haben Gültigkeit bis zum genannten Zeitpunkt, jedoch nicht länger als 6 Wochen ab Angebotsabgabe.

7. Die wirtschaftlichen Bedingungen individueller Angebote von MOTORVISION haben keine Präjudizwirkung auf Folge- oder Parallelangebote von MOTORVISION oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen.

§ 2 Auftragsinhalt

1. Bei dem von MOTORVISION vermarkteten Sender können Werbespots im Rahmen der werberechtlichen Vorschriften in jeder gewünschten Länge gebucht werden. Der Preis für die Ausstrahlung berechnet sich nach der für den einzelnen Auftrag jeweils geltenden Preisliste unter Beachtung von Sendezeit, Einzelwerbespotlänge und Volumen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19 Prozent. Spotpreise gelten für Einzelspots und können nicht in mehrere Spots aufgeteilt werden. Sofern Sonderkonditionen eingeräumt werden, können diese nicht mit anderen Rabatten (z. B. Mengenrabatt) kombiniert werden. Bei Neuaufnahme einer Geschäftsverbindung behält sich MOTORVISION vor, Vorauszahlungen zu verlangen.

2. Der Auftrag enthält im Weiteren Angaben über das Buchungsvolumen, die Spotlängen sowie in der Regel Angaben über den Werbeblock, das redaktionelle Umfeld und den Zeitpunkt für die Ablieferung des Sendematerials.

3. Sofern MOTORVISION dem Auftraggeber bei der Auftragserteilung nicht ausdrücklich schriftlich bestimmte Sendetermine und/oder eine Positionierung in einem bestimmten Werbeblock und/oder eine bestimmte Position innerhalb eines Werbeblocks zugesagt hat, ist eine solche Platzierung nicht Vertragsinhalt.

Angaben zu Sendezeiten, Terminen, Werbeblöcken oder Positionen in Werbeblöcken sind in diesem Fall lediglich als unverbindliche Planungsvorgaben zu verstehen. Ferner behält sich MOTORVISION vor, neben den in den Programmschemata ausgewiesenen Werbeblöcken weitere Werbeblöcke anzubieten und auszustrahlen. Konkurrenzausschluss wird auch innerhalb eines Werbeblocks nicht gewährt.

4. MOTORVISION behält sich vor, für Verbundwerbung, d.h. Werbesendungen, in denen Produkte, Marken oder Dienstleistungen mehrerer Firmen beworben werden, einen Preisaufschlag zu erheben.

5. Aufträge werden innerhalb eines Kalenderjahres abgewickelt.

6. Die Werbesendung wird unter den gleichen technischen Bedingungen ausgestrahlt wie das allgemeine Programm. In diesem Rahmen wird die ordnungsgemäße Ausführung jedes Auftrags gewährleistet.

§ 3 Sendematerial

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MOTORVISION das für die Ausstrahlung notwendige Material (Motivpläne und Sendekopien bzw. Sendedateien) sowie neue Werbespots/-motive bis zum im Auftrag vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen. Wurde kein Termin vereinbart, so ist das zuvor bezeichnete sendefähige Material spätestens 7 Werktagen bei physischer Anlieferung von Sendekopien oder 4 Werktagen bei digitaler Spotanlieferung als Datei vor dem vorgesehenen Sendetermin zur Verfügung zu stellen.

2. Auftraggeber kann die Werbespots/Werbemotive in physischer Weise als Sendekopie oder als Datei anliefern. Sofern Auftraggeber die Anlieferung als Sendekopie wählen, sind diese auf Kosten und Risiko des Auftraggebers während der werktäglichen Bürozeiten (9:00 – 18:00 Uhr) zu übersenden an:

German Car TV Programm GmbH

Thalkirchner Strasse 56, 80337 München / Telefon +49 (0) 89 – 1222814-0 /

Fax +49 (0) 89 – 1222814-99

Sollte Auftraggeber die Anlieferung als Datei wählen, sind diese auf Kosten von Auftraggeber auf den Systemen der AdStream oder PEACH oder direkt auf dem Server von MOTORVISION abzulegen und bereit zu stellen, sodass MOTORVISION einen Zugriff auf diese erlangen kann.

3. Die Sendekopien oder Sendedateien sind an MOTORVISION gemäß den separat anzufordernden technischen Richtlinien von MOTORVISION zu liefern bzw. bereitzustellen. Die Qualität der Sendekopie oder Sendedateien in technischer und inhaltlicher Hinsicht liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Werden die Sendekopien oder Sendedateien in anderen Formaten angeliefert, ist MOTORVISION berechtigt, die Sendekopien zu überspielen oder anzupassen und die Überspielungs- oder Anpassungskosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. MOTORVISION wird sich bemühen, vor der Überspielung oder Anpassung das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen. Ist eine häufige Schaltung des Werbespots vorgesehen, ist MOTORVISION vom Auftraggeber eine zweite Sendekopie des Werbespots zu überlassen, sofern eine physische Anlieferung erfolgt.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MOTORVISION gleichzeitig mit der Übersendung der Sendekopien oder Bereitstellung der Sendedateien die für die Abrechnung mit der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben mitzuteilen, insbesondere den Produzenten, Verlag, Komponisten, Titel und Länge der Werbemusik.

5. Der zur Verfügung gestellte Werbespot darf nicht gegen geltendes Recht, insbesondere auch gegen die jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten einschließlich des zurzeit der Ausstrahlung geltenden Wettbewerbs-, Urheber-, Marken-, Rundfunk-, Jugendschutz-, Telekommunikations- und Strafrechts verstoßen.

6. MOTORVISION ist ab der gemäß Auftrag letztmaligen Ausstrahlung des Werbespots nur 3 Monate zur Aufbewahrung des Sendematerials oder der Sendedateien verpflichtet. Sendematerial wird nur auf besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückgesandt.

7. Sollte der Auftraggeber MOTORVISION neben den Werbespots anderes Sendematerial oder andere Sendedateien für eine Verwertung zur Verfügung stellen, so gelten für dieses dieselben Bestimmungen dieser AGB wie für den Werbespot.

§ 4 Zurückweisung

1. MOTORVISION ist nicht verpflichtet, Werbespots vor Annahme des Auftrages anzusehen und zu prüfen; dies gilt auch für etwaige Verweise innerhalb des Werbespots auf Website-Adressen, Telefonnummern des Auftraggebers und deren Inhalte. MOTORVISION behält sich vor, vom Auftraggeber zur Ausstrahlung zur Verfügung gestellte Werbespots nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zurückzuweisen.

2. Eine Zurückweisung erfolgt stets, wenn ein Werbespot nicht den Vorgaben des § 3 Ziff.1, 3 – 5 entspricht.

3. MOTORVISION ist auch im Übrigen dazu berechtigt, Werbespots wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität nach sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, insbesondere auch, wenn deren Inhalt gegen die Interessen von MOTORVISION verstößt. Die Zurückweisung eines Werbespots ist dem Auftraggeber durch MOTORVISION jeweils unverzüglich mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

4. Erfolgt die Zurückweisung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich einen neuen bzw. abgeänderten Werbespot zur Ausstrahlung zur Verfügung zu stellen, auf den die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollten dieser Ersatzwerbespot für die Einhaltung des vereinbarten Erstausstrahlungszeitpunkts verspätet zur Verfügung gestellt werden, so wird MOTORVISION sich bemühen, den frei werdenden Werbesendeplatz anderweitig zu veräußern.

5. Erfolgt die Zurückweisung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so kann dieser im Hinblick auf den zurückgewiesenen Werbespot von dem Auftrag zurücktreten und Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen verlangen, soweit diese noch nicht durch Ausstrahlung von Werbesendungen verbraucht sind.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung gemäß § 8 vorliegt.

§ 5 Nutzungsrechte, Rechtegarantien

1. Der Auftraggeber überträgt an MOTORVISION sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte für den an MOTORVISION zur Ausstrahlung übergebenen Werbespot oder sonstigen zur Ausstrahlung bzw. Bewerbung übergebenen Materials und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang, insbesondere auch das Recht, das Nutzungsrecht auf den/die Sender bzw. an zur Sendeabwicklung beauftragte Dritte weiter zu übertragen. Die Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren und in allen bekannten Formen der Wahrnehmbarmachung. Der Auftraggeber überträgt MOTORVISION darüber hinaus auch das Recht, den zur Ausstrahlung übergebenen Werbespot oder die Werbeform (auch Screenshots davon) zu Präsentationszwecken einzubinden. Die Einbindung kann auch in Printmedien, online oder auf sonstigen Datenträgern von MOTORVISION erfolgen.

2. Der Auftraggeber sichert sich zu, dass er über sämtliche für die Nutzung der Werbespots erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz und sonstigen Rechte ausgenommen Senderechte und/oder – Kabelweitersenderechte die von der GEMA und/oder GVL wahrgenommen werden – verfügt und sie auf MOTORVISION übertragen kann. Der Auftraggeber wird MOTORVISION ohne gesonderte Aufforderung eine Auflistung der im Werbespot verwendeten Musik zur Meldung bei der GEMA und anderen Verwertungsgesellschaften übermitteln.

3. Außerdem steht der Auftraggeber gegenüber MOTORVISION und den einzelnen Sendern dafür ein, dass der Werbespot nicht gegen rechtliche, insbesondere auch wettbewerbs-, rundfunk-, jugendschutz- oder telekommunikationsrechtliche Bestimmungen und spezielle Werberechtsgesetze/Werberichtlinien und Grundsätze, verstößt.

4. Sollte einer der Sender und/oder MOTORVISION wegen einer Sendung des Werbespots, insbesondere wegen dessen Inhalt, von Dritten aus urheber-, wettbewerbs-, rundfunk-, jugendschutz-, telekommunikationsrechtlichen oder sonstigen Gründen in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber diesen Sender und/oder MOTORVISION von sämtlichen derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, und zwar durch Zahlung von Geld, und ersetzt ferner etwaige darüber hinausgehende Schäden

§ 6 Sendetermin, Verschiebung, Rücktritt, Widerruf

1. Werbeschaltungen, für die im Auftrag keine exakte Platzierung vereinbart wurde, werden von MOTORVISION innerhalb der vereinbarten Preisgruppe platziert.

Die Preisgruppen für die einzelnen Senderer geben sich aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch MOTORVISION jeweils gültigen Programmstrukturen / -schemata des jeweiligen Senders. Die Platzierung ist unverbindlich und lässt MOTORVISION die Möglichkeit, aus sachlichen Gründen eine Vorverlegung oder Verschiebung der Ausstrahlung vorzunehmen, solange die Ausstrahlung den vereinbarten Kriterien entspricht.

2. Bei Werbeschaltungen, für die im Auftrag eine exakte Platzierung vereinbart wurde, bedarf die Vorverlegung oder Verschiebung der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung ist entbehrlich bei nur geringfügigen zeitlichen und dem Auftraggeber zumutbaren Verschiebungen. Die Verschiebung eines Werbespots ist geringfügig, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfelds erfolgt und zu keiner wesentlichen Abweichung von dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt.

3. Ist eine Verschiebung nach Ziff. 1 und/oder Ziff. 2 nicht möglich, so ist MOTORVISION von der Pflicht zur Ausstrahlung befreit, wenn für MOTORVISION nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen des Programms erforderlich sind, insbesondere infolge von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde oder aus tagesaktuellem Anlass. In diesem Fall kann der Auftraggeber eine entsprechende Preisminderung geltend machen.

4. Der Rücktritt des Auftraggebers ist vorbehaltlich einer abweichenden individualvertraglichen Vereinbarung, der gesetzlichen Rücktrittsgründe und der Bestimmungen dieses § 6 ausgeschlossen. MOTORVISION sowie der Auftraggeber sind berechtigt, Aufträge über die Ausstrahlung von Werbung ganz oder teilweise bis zu sechs Wochen vor dem ersten vereinbarten Ausstrahlungstermin ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

Die Kündigung eines Auftrages, der die Ausstrahlung von Werbespots mit einer Dauer von mehr als 90 Sekunden Länge oder Sonderwerbeformen zum Gegenstand hat, ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Aufträge über die Ausstrahlung von Werbung ganz oder teilweise bis zu 10 Werktagen vor dem ersten vereinbarten Ausstrahlungstermin umzubuchen. Sollte MOTORVISION ausnahmsweise einem darüber hinausgehenden Rücktrittsverlangen zustimmen, so berechnet MOTORVISION eine Stornogebühr von 25 Prozent bis drei Wochen vor dem anvisierten Sendetermin, danach in Höhe von 50 Prozent.

5. Widerruft der Auftraggeber seinen Auftrag ohne Einhaltung der oben genannten sechswöchigen Frist vor der ersten vereinbarten Ausstrahlung, wird sich MOTORVISION bemühen, die Werbung so kurzfristig wie unter Aufrechterhaltung des ordentlichen Sendeablaufes möglich, nicht mehr auszustrahlen, übernimmt dafür jedoch keine Haftung. Der Auftraggeber bleibt im Fall dieses Widerrufs zur vollständigen Zahlung verpflichtet, es sei denn, er kann nachweisen, dass MOTORVISION ein geringerer Schaden entstanden ist. Etwaige Schadensersatzansprüche von MOTORVISION bleiben davon unberührt.

§ 7 Mängelhaftung

1. Wird ein Werbespot, für den im Auftrag keine genaue Platzierung vereinbart wurde, aus Gründen, die MOTORVISION zu vertreten hat, nicht oder falsch ausgestrahlt, stellt MOTORVISION die auftragsmäßige Durchführung des Auftrags nach billigem Ermessen durch unverzügliche Ersatzschaltungen an einem Programmplatz innerhalb der vereinbarten Preisgruppe sicher. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf vollständige oder teilweise Auflösung des Vertragsverhältnisses oder auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung gem. § 8 vorliegt.

2. Wird ein Werbespot, für den im Auftrag eine exakte Platzierung vereinbart wurde, aus Gründen, die MOTORVISION zu vertreten hat, nicht oder falsch ausgestrahlt, so hat der Auftraggeber die Wahl zwischen einer Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf vollständige oder teilweise Auflösung des Vertragsverhältnisses oder auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung gem. § 8 vorliegt.

§ 8 Haftung

1. MOTORVISION haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls MOTORVISION eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat, oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von MOTORVISION zurückzuführen ist.

2. Erfolgt die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch MOTORVISION nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist die Haftung von MOTORVISION auf solche typischen Schäden und einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die für MOTORVISION Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren.

3. Die Begrenzungen des vorstehenden Abs.(2) gelten auch im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte, die nicht Organe oder leitende Angestellte von MOTORVISION sind.

4. In den Fällen der Abs. (2) und (3) besteht keine Haftung von MOTORVISION für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der typischerweise voraussehbare Schadensumfang in keinem Falle 5.000 Euro übersteigt.

§ 9 Preisänderungen

MOTORVISION behält sich das Recht vor, Sonderpreise infolge von aktuellen Programmänderungen auch kurzfristig einzuführen. Sollte der mit einem Auftraggeber vereinbarte Sendezeitpunkt von der Einführung eines solchen Sondertarifs betroffen sein, wird der Auftraggeber hiervon umgehend benachrichtigt. Betrifft die Einführung eines solchen Sondertarifs einen Werbespot, für den im Auftrag keine bestimmte Platzierung vereinbart wurde, so hat der Auftraggeber MOTORVISION umgehend zu bestätigen, ob er an einer Ausstrahlung zum veränderten Zeitpunkt festhalten und hierfür den Sondertarif zahlen will. Andernfalls wird der betroffene Werbespot von MOTORVISION zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des gleichen Programmumfelds ausgestrahlt, für das der Werbespot ursprünglich gebucht war.

§ 10 Rabatte

1. Gemäß der Preisunterlagen des Senders (jeweils gültiger Stand) können auf die Listenpreise senderbezogene Nachlässe in Form von Bar-Rabatten gewährt werden, wenn der senderbezogene Buchungsetat (Jahresetat) eines Auftraggebers die in der jeweiligen Rabattstaffel genannten Summen überschreitet. Der Rabatt wird auf Basis des zum Berechnungszeitpunkt eingebuchten Jahresetats, das Buchungsvolumen im Auftragsjahr (= Kalenderjahr) je Sender berechnet und bei Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung erfolgt spätestens bei Beendigung des Vertragsjahres rückwirkend, entsprechend der tatsächlich abgenommenen Werbesendezeit.

2. Mediaagenturen gewährt MOTORVISION einen Agenturrabatt in Höhe von 15 % auf die Rechnungssumme ohne Mehrwertsteuer, nach Abzug von sonstigen Rabatten, aber vor Skonto. Voraussetzung für die Gewährung des Agenturrabatts ist der schriftliche Nachweis der Agenturtätigkeit vor Vertragsabschluss und eine Fakturierung an die Agentur selbst. MOTORVISION kann Agenturen weitere Nachlässe gewähren. MOTORVISION geht davon aus, dass die Agentur ihre betroffenen Kunden von weiteren Rabatten informiert, soweit sie dazu im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit den Kunden hierzu gehalten ist. MOTORVISION behält sich die Ablehnung der Gewährung eines Agenturrabatts bei Kleinst- oder Scheinagenturen ausdrücklich vor.

3. Sofern Angebote Sonderkonditionen enthalten, die von der aktuellen Preisliste von MOTORVISION abweichen, sind diese vom Kunden vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte – mit Ausnahme des werbenden Unternehmens weiterzugeben. Im Falle einer Verletzung dieser Vertraulichkeit hat – MOTORVISION das Recht, die Differenz zwischen dem Listenpreis und den Sonderkonditionen vom Kunden nachzufordern. Dieses Nachforderungsrecht hat auch selbständig Bestand, wenn zwischen den Parteien kein Werbevertrag entsprechend diesem Angebot zustande kommt.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung erfolgt in EURO gesondert zum Ende des Ausstrahlungsmonats für die im Ausstrahlungsmonat ausgestrahlten Werbeschaltungen. Der Rechnungsbetrag ist die von MOTORVISION ermittelte Summe der Preise der einzelnen Werbespots im Rechnungszeitraum, in Verbindung mit den aus der jeweils gültigen Preisliste des Senders ermittelten Sekundenpreisen.
2. Zahlungen sind jeweils ohne Abzug spätestens 30 Kalendertage ab Zugang der Rechnung zu bezahlen. MOTORVISION gewährt für Werbeaufträge bei Zahlungseingang bis 10 Kalendertage ab Zugang der Rechnung 2% Skonto. MOTORVISION behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. MOTORVISION berechnet Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. MOTORVISION hat darüber hinaus das Recht, Mahngebühren in Höhe von jeweils EUR 5 ,00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Bei den Mahngebühren handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatzanspruch. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht des Werbeauftraggebers auf Nachweis eines geringeren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
4. MOTORVISION ist im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, die weitere Distribution zu unterlassen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch in allen Fällen einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Der Zahlungsanspruch für die unterlassene Distribution bleibt dessen ungeachtet bestehen. Ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entsteht dadurch nicht.
5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur mit Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen MOTORVISION und dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser AGB sowie Nebenabreden zu dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit aus diesem Vertragsverhältnis wird München vereinbart, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des Öffentlichen Rechts ist. MOTORVISION ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu klagen.
2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingung gilt dasjenige, was die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.